



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/12095**
Datum: 09.10.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Scholtyssek, Andreas
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.10.2013	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zur Umsetzung der neuen Landesbauordnung

Am 1. September 2013 ist eine neue Landesbauordnung in Kraft getreten. Darin wurde in § 68 Abs. 2 eine neue Regelung aufgenommen. Künftig hat das Bauordnungsamt maximal 2 Wochen Zeit um eine Eingangsbestätigung zu versenden, die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen und evtl. Nachforderungen zu erheben.

- 1. Ergeben sich hieraus Änderungen in der Arbeitsorganisation des Bauordnungsamtes? Wenn ja, welche?**
- 2. Kann diese Anforderung mit dem bestehenden Personal umgesetzt werden?**

gez. Andreas Scholtyssek
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II – Stadtentwicklung und Umwelt

21. Oktober 2013

Sitzung des Stadtrates am 30.10.2013

Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zur Umsetzung der neuen Landesbauordnung

Vorlagen-Nummer: V/2013/12095

TOP: 9.3

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 68 Abs. 2 BauO LSA (neue Fassung) kontrolliert die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag innerhalb von 2 Wochen auf Vollständigkeit und teilt dem Bauherrn oder der Bauherrin den Eingang des Antrags mit. Im Falle unvollständiger oder mangelhafter Unterlagen fordert die Bauaufsichtsbehörde mit der Eingangsbestätigung zur Behebung der Mängel auf.

Gemäß § 68 Abs. 1 BauO LSA (alte Fassung) sollte die Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn oder der Bauherrin, sobald der Bauantrag vollständig war, unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, die Vollständigkeit bestätigen. Gleichzeitig sollte die Bauaufsichtsbehörde im Falle unvollständiger Unterlagen ebenfalls unverzüglich zur Behebung der Mängel auffordern.

Auch wenn in § 68 Abs. 1 BauO LSA (alte Fassung) keine konkrete Frist von 2 Wochen genannt wurde, gab es in der Bauaufsicht der Stadt Halle verwaltungsintern bereits die Vorgabe, dass an den Bauherrn oder die Bauherrin grundsätzlich spätestens nach 2 Wochen eine Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen oder aber ein Nachforderungsschreiben zu unvollständigen Unterlagen versandt werden soll.

Grundsätzlich wäre die nunmehr auch in der neuen BauO LSA ausdrücklich benannte Frist mit dem der Abteilung Baugenehmigung des FB Bauen nach derzeit geltendem Stellenplan zur Verfügung stehenden Personal einhaltbar.

Derzeit sind 3 Vollzeitstellen für Baugesuchsprüfer in der Abteilung Baugenehmigung unbesetzt, was folgerichtig zu zeitlichen Verzögerungen in der grundsätzlichen Bearbeitung von Antragsverfahren führt. Eine interne Ausschreibung der Stellen blieb ohne Erfolg, weshalb die Beantragung externer Ausschreibungen auf den Weg gebracht wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Uwe Stäglin
Beigeordneter